

446. (S. 9161 bis 9184.)

I. Die Komm. ging in der heutigen Sitzung zunächst auf das St.G.B. zurück, indem sie in die Berathung des Antrags eintrat:

Art. 16.
St.G.B.

im Art. 16 als §. 145 a d. St.G.B. die Vorschrift einzustellen:

Unbefugte
Ausgabe von
Inhaberpap.

Wer im Inlande ausgestellte Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, ohne die erforderliche Genehmigung des Bundesraths in den Verkehr bringt, wird mit einer Geldstrafe bestraft, die dem fünften Theile des Nennwerths der ausgegebenen Schuldverschreibungen gleichkommen kann, mindestens aber einhundertfünfzig Mark beträgt.

Die gleiche Strafe trifft den Aussteller, wenn er den Bestimmungen zuwiderhandelt, unter denen die Genehmigung erfolgt ist.

(Vergl. §. 6 d. Gef., betr. die Inhaberpapiere mit Prämien, vom 8. Juni 1871.)

oder:

Wer im Inlande Schuldverschreibungen auf den Inhaber ausstellt, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark bestraft, wenn er die Schuldverschreibungen ohne die erforderliche Genehmigung des Bundesraths in den Verkehr bringt.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

(Vergl. S.G.B. Art. 249 b.)

Der Antrag wurde ohne Widerspruch in der Gestalt angenommen, daß als Thatbestand des Delikts das „Ausstellen und in den Verkehr Bringen“ bezeichnet und daß als Strafe Geldstrafe von mindestens dreihundert Mark bis zum Betrage des fünften Theiles des Nennwerths der ausgegebenen Schuldverschreibungen angedroht werden soll. Die im Abs. 2 des in erster Reihe vorgeschlagenen Paragraphen enthaltene Erweiterung des Thatbestandes wurde nicht aufgenommen.

Die leitenden Erwägungen waren:

Das im §. 780 d. B.G.B. (B.R.) ausgesprochene Verbot der nicht genehmigten Ausgabe von Inhaberpapieren durch eine Strafbestimmung zu verstärken, scheine wegen der für die geschäftsunkundigen Kreise bestehenden großen Gefährlichkeit der Ausgabe solcher nichtigen Papiere im öffentlichen Interesse dringend geboten. Es fänden sich auch in der bestehenden Reichs- und Landesgesetzgebung derartige Verbote, die unter sich ziemlich übereinstimmend seien; vergl. preuß. Gef., betr. das Verbot der Ausgabe von Inhaberpapieren ohne Königl. Genehmigung, v. 17. Juni 1833 §. 5; bad. Gef., die Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betr., v. 5. Juni 1860 §. 5, ferner den der bayr. Kammer z. B. vorliegende Entw. e. Gef. über Hypotheken-Schuldverschreibungen auf den Inhaber; Reichs-Gef., betr. die Inhaberpapiere mit

Prämien, v. 8. Juni 1871 §. 6; H. G. B. Art. 249b Abs. 1 Nr. 4. Obwohl es nun an sich zulässig sein würde, daß die erwähnten landesgesetzlichen Vorschriften mit Bezug auf den §. 780 d. B. G. B. (B. N.) inhaltlich aufrechterhalten werden, so habe es doch etwas Mißliches, wenn das civilrechtliche Verbot des Reichsgesetzes durch landesgesetzliche Strafbestimmungen unterstützt werden sollte. Es empfehle sich daher die Aufnahme einer Norm in das St. G. B., welche zweckmäßig als §. 145a am Schlusse des Abschnitts über die „Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung“ ihren Platz finde. Was die Merkmale des Thatbestandes anbelange, so sei zu berücksichtigen, daß das Verbot des §. 780 — vergl. Abs. 2 Halbs. 2 — sich gegen den Aussteller richte. Man werde daher kumulativ das „Ausstellen“ und das „in den Verkehr Bringen“ als Thatbestandsmerkmal festzustellen haben, wie dies auch in dem preuß. und in dem bad. Gesetze geschehen sei. Dagegen scheine es angezeigt, von der Ausdehnung abzu sehen, daß der Aussteller sich auch dann strafbar mache, wenn er den Bestimmungen zuwiderhandelt, unter denen ihm die Genehmigung zur Ausgabe der Papiere ertheilt worden. Denn seien diese Verpflichtungen vor der Ausgabe zu erfüllen, so habe ihre Nichtbeachtung zur Folge, daß die Papiere überhaupt ohne Genehmigung ausgegeben seien, handle es sich dagegen um später zu erfüllende Obliegenheiten, so führe deren Sicherung durch Strafwang zu weit. Die Strafe werde man am Angemessensten im Anschluß an das Reichs-Ges. v. 8. Juni 1871 auf eine Geldstrafe von mindestens dreihundert Mark festsetzen, die jedoch nach der Schwere des Falles bis zum fünften Theile des Nennwerths der ausgegebenen Schuldverschreibungen ansteigen kann.

Art. 18.
Gew. D. §. 26.
Art d. Schad-
loshaltung.

II. Zu Art. 18 wurde nachträglich der Antrag gestellt:

den §. 26 d. Gew. D. durch den Zusatz zu vervollständigen:

Auf die Schadloshaltung finden die für die Entschädigung wegen Beschränkung des Eigenthums geltenden Vorschriften des Art. 31 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch¹⁾ Anwendung. (Vergl. S. 581 bis 583 unter XII.)

Der §. 26 d. Gew. D. schreibt vor, daß eine nach dem bürgerlichen Rechte zulässige Klage auf Abwehr benachtheiligender Einwirkungen von einem Nachbargrundstück, einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage

¹⁾ Die Abs. 1, 2 und 3 des Art. 31 lauten nach der Vorl. Zuf.:

Ist auf Grund eines Reichsgesetzes dem Eigenthümer einer Sache wegen der im öffentlichen Interesse erfolgenden Entziehung, Beschädigung oder Benutzung der Sache oder wegen Beschränkung des Eigenthums eine Entschädigung zu gewähren und ist die Sache mit dem Rechte eines Dritten belastet, für welches nicht eine besondere Entschädigung gewährt wird, so stehen dem Dritten, soweit sein Recht beeinträchtigt wird, an dem Entschädigungsansprüche dieselben Rechte zu, wie im Falle des Erlöschens seines Rechtes durch Zwangsversteigerung an dem Erlöse.

Ist die Entschädigung wegen Entziehung, Beschädigung oder Benutzung eines Grundstücks oder wegen Beschränkung des Eigenthums an einem Grundstück zu gewähren, so finden auf den Entschädigungsanspruch die Vorschriften des §. 1112 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Erhebt ein Berechtigter innerhalb der im §. 1112 bestimmten Frist Widerspruch gegen

gegenüber, nicht auf Einstellung des Gewerbebetriebs, sondern nur auf Herstellung schützender Einrichtungen oder auf Schadloshaltung gerichtet werden kann. Auf diesen Entschädigungsanspruch will der Antrag die Vorschriften übertragen, die im Art. 31 für die reichsgesetzlichen Fälle der Enteignung nach der Richtung aufgestellt sind, daß einem Dritten, der ein Recht an der entzogenen oder beschädigten Sache hat, an dem Entschädigungsansprüche die gleichen Rechte zustehen wie im Falle der Zwangsversteigerung. Es soll also insbesondere der im Art. 31 angezogene §. 1112 d. B.G.B. (B.R.) über die Auszahlung der Versicherungssumme bei hypothekarischer Belastung des versicherten Gebäudegrundstücks entsprechende Anwendung finden.

Der Antrag wurde abgelehnt, obwohl man anerkannte, daß sich nicht unerhebliche Gründe für die vorgeschlagene Regelung geltend machen ließen. Man räumte ein, daß eine gewisse Ähnlichkeit zwischen den Fällen des §. 26 d. Gew.O. und einzelnen Fällen der Enteignung, namentlich den nach dem Festungs-Rayonges. v. 21. Dezbr. 1871 eintretenden Beschränkungen bestehe. Es sei auch nicht zu verkennen, daß durch die unbehinderte Auszahlung der Entschädigung an den Eigenthümer des beschädigten Grundstücks die Realberechtigten verkürzt werden könnten und daß unter Umständen der durch eine industrielle Anlage verursachte Schaden von solcher Höhe sein könne, daß der mit der größeren Umständlichkeit des vorgeschlagenen Verfahrens verbundene Nachtheil durch das Interesse der Realberechtigten aufgewogen werde. Immerhin würden aber solche Fälle die Ausnahme bilden; die Regel werde sein, daß es sich bei den Beschädigungen durch die Industrie um geringere Ersatzbeträge handle, welche die Anwendung der für die Enteignung und der in ähnlicher Weise für Bergschäden bestehenden Ausnahmenvorschriften nicht zu rechtfertigen vermöchten. Auch der Entschädigungsanspruch wegen unerlaubter Handlungen sei einer solchen Beschränkung nicht unterworfen. Mache man die Zuziehung der Realberechtigten auch nur nach Maßgabe des §. 1112 (B.R.) zur Pflicht, so erschwere man dem Eigenthümer, sich mit dem Inhaber des industriellen Unternehmens in Güte auseinanderzusetzen und führe damit ohne einen zwingenden Grund oftmals eine Störung der Fortdauer guter nachbarlicher Beziehungen herbei.

III. Zu Art. 22, welcher das Reichs-Ges., betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, v. 4. Mai 1870 zum Gegenstande hat, lagen nachstehende Anträge vor:

Art. 22.
Ges. v.
4. Mai 1870.

die Zahlung der Entschädigung an den Eigenthümer, so kann der Eigenthümer und jeder Berechtigte die Eröffnung eines Vertheilungsverfahrens nach den für die Vertheilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften beantragen. Die Zahlung hat in diesem Falle an das für das Vertheilungsverfahren zuständige Gericht zu erfolgen.

Ist das Recht des Dritten eine Reallast, eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld, so erlischt die Haftung des Entschädigungsanspruchs, wenn der beschädigte Gegenstand wiederhergestellt oder für die entzogene bewegliche Sache Ersatz beschafft ist. Ist die Entschädigung wegen Benutzung des Grundstücks oder wegen Entziehung oder Beschädigung von Früchten und Zubehörstücken zu gewähren, so finden die Vorschriften des §. 1107 Abs. 2 Satz 1 und des §. 1108 Abs. 1, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

1. Die im Art. 22-aufzunehmenden Aenderungen des Gef. v. 4. Mai 1870 wie folgt festzustellen:

§. 3 Abs. 1 Satz 1. Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen.

§. 7. Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor dem Beamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe mit einander eingehen zu wollen und daß hierauf der Beamte die Ehe für geschlossen erklärt.

Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden.

§. 7a. Der Beamte soll bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen zc. (wie im §. 1303 des B.G.B. — B.R. —, jedoch mit der Aenderung, daß im Abs. 2 statt „mit dem Standesbeamten“ gesetzt wird „mit dem Beamten“).

§. 8. Die Ehe erlangt mit dem Abschlusse vor dem Beamten bürgerliche Gültigkeit.

Als Beamter im Sinne des §. 1 gilt auch derjenige, welcher, ohne die erforderliche Ermächtigung zu besitzen, das Amt eines nach Maßgabe des §. 1 ermächtigten Beamten öffentlich ausübt, es sei denn, daß die Verlobten den Mangel der amtlichen Befugniß bei der Eheschließung kennen.

§. 8a. Eine Ehe welche vor einem nach Maßgabe des §. 1 zur Vornahme von Eheschließungen ermächtigten Beamten oder vor einer nach Maßgabe des §. 8 Abs. 2 als hierzu ermächtigt geltenden Person geschlossen wird, ist wegen Formmangels nur dann nichtig, wenn bei der Eheschließung die im §. 7 vorgeschriebene Form nicht beobachtet worden ist.

Ist die Ehe in das Heirathsregister eingetragen worden zc. (wie im §. 1309 Abs. 2 d. B.G.B. — B.R. —).

2. Den §. 9 d. Gef. v. 4. Mai 1870 dahin zu ändern:

Die über die geschlossene Ehe in die Register einzutragende Urkunde (Heirathsurkunde) soll enthalten zc. (wie im §. 9).

Die im Art. 22 und in den Anträgen vorgesehenen Aenderungen beziehen sich auf die §§. 3, 7, 8, 9 d. Gef. v. 4. Mai 1870; eine zusätzliche Vorschrift ist im Antrag 1 als §. 8a vorgeschlagen.

§. 3.
Aufgebot.

A. Der erste Satz des §. 3 d. Gef. lautet: „Der Schließung der Ehe muß das Aufgebot vorangehen“. Der Vorschlag des Antrags 1, diese Bestimmung entsprechend dem §. 44 Abs. 1 d. Reichs-Gef. v. 6. Februar 1875 und dem §. 1301 Abs. 1 Satz 1 d. B.G.B. (B.R.) in eine Ordnungsvorschrift zu verwandeln, fand Billigung. Ohne Widerspruch blieb die von einer Seite erfolgte Bemerkung, daß unter der „Heimath“ der Verlobten, von deren Gesetzen im §. 3 die Rede ist, der Staat zu verstehen sei, dem sie angehören.

§. 7.
Form der
Eheschließung.

B. Der §. 7 d. Gef. lautet:
Die Schließung der Ehe erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete feierliche Frage des Beamten:

ob sie erklären, daß sie die Ehe mit dem gegenwärtigen anderen Theile eingehen wollen,
und durch die bejahende Antwort der Verlobten und durch den hierauf erfolgenden Ausspruch des Beamten,
daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute, erkläre.

Die im Art. 22 vorgesehenen, zum Ersatze des 7 d. Ges. bestimmten §§. 7, 7a schließen sich den §§. 1248, 1249 des Entw. I an. Sie unterscheiden dem bisherigen Gesetzestexte gegenüber zwischen den wesentlichen Bestandtheilen der Eheschließung und den nur auf einer Ordnungsvorschrift beruhenden Form-erfordernissen. Der Antrag 1 geht im Anschluß an die §§. 1302, 1303 des Entw. d. B.G.B. (B.R.) hierin noch weiter, indem er (§. 7a) auch die Zuziehung der Zeugen für unwesentlich erklärt. Dies wurde unbeanstandet angenommen.

C. In dem im Antrag 1 vorgeschlagenen §. 8 Abs. 1 ist wie in dem im Art. 22 vorgesehenen §. 8 Abs. 1 der bisherige §. 8 d. Ges. aufgenommen. Der im Art. 22 vorgesehene §. 8 Abs. 2 entspricht dem §. 1245 Abs. 2 des Entw. I, während der im Antrag 1 vorgeschlagene §. 8 Abs. 2 sich an den §. 1304 d. B.G.B. (B.R.) anschließt. Der Antragsteller zu 1 bemerkte, daß eine Vorschrift für den Fall der fehlenden Ermächtigung des Beamten auch für die im Auslande vollzogenen Eheschließungen nothwendig sei, da nach der Befundung des Auswärtigen Amtes Fälle solcher Art, wenn auch in geringer Zahl, vorgekommen seien.

§. 8.
Perfection.
Putativ-
Beamter.

Die Komm. nahm den im Antrag 1 vorgeschlagenen Abs. 2 des §. 8 an und überwies der Red.Komm. zur Prüfung, ob auch der Abs. 1 des §. 8 aufgenommen oder ob derselbe, da er unter den heutigen Rechtsverhältnissen entbehrlich sein dürfte und zu dem Abs. 2 nicht recht zu passen scheine, gestrichen werden solle.

D. Der im Art. 22 vorgesehene §. 8a entspricht dem §. 1250 Nr. 1 des Entw. I. Der im Antrag 1 vorgeschlagene §. 8a schließt sich an den §. 1309 d. B.G.B. (B.R.) an, übernimmt also insbesondere auch die Vorschrift über die formheilende Wirkung des zehnjährigen ehelichen Zusammenlebens nach erfolgter Eintragung der Ehe in das Heirathsregister.

§. 8a.
Nichtig.
wegen Form-
mangels.

Die Komm. erklärte sich auch in diesem Punkte mit dem Antrag 1 einverstanden.

E. Der Antrag 2, der den Eingang des §. 9, nach welchem die Heiraths-urkunde den bezeichneten Inhalt haben muß, dahin ändert, daß sie denselben haben soll, wurde gleichfalls gebilligt.

§. 9.
Heiraths-
urkunde.

Erwogen war:

Der Eintragung in das Heirathsregister komme künftighin vermöge des zuvor beschlossenen §. 8a eine erhöhte Bedeutung zu, da sie unter Umständen civilrechtliche Wirkungen habe, während sie bisher nur für den Beweis von Bedeutung gewesen sei. Mit Rücksicht darauf, daß sich die Auffassung vertreten lasse, diese civilrechtliche Wirkung dürfe nur einer Eintragung beigelegt werden, welche in allen Stücken den obligatorischen Gesetzesvorschriften entspreche, empfehle es sich, die Bestimmungen des §. 9 über den Inhalt der Heirathsurkunde

§. 11, 12.
Geburts- u.
Sterbe-
urkunden.

dahin zu verdeutlichen oder eventuell abzuändern, daß nur eine Ordnungsvorschrift gemeint sei. Die gleiche Aenderung müsse dann aber auch in den §§. 11, 12 des Gef. v. 4. Mai 1870 bezüglich der Geburts- und Sterbeurkunde vorgenommen werden, um den Anschein einer absichtlich verschiedenen Behandlung dieser Fälle zu vermeiden. Zu beachten sei, daß auch das Reichs-Gef. vom 6. Februar 1875 die Eintragungen in die drei Register gleichmäßig behandle, indem es im §. 13 Abs. 2 allgemein und in den §§. 22, 54, 59 für jedes einzelne Register vorschreibe, die Eintragung solle den bestimmten Inhalt haben.

Art. 23.
Gef. v.
1. Juni 1870.

IV. Der Art. 23 befaßt sich mit dem Reichs-Gef., betr. die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870. Aenderungen sind im Art. 23 zu den §§. 11, 19 und dem §. 21. Abs. 2 vorgegeben. Außerdem ist bei der Berathung des Familienrechts nach der Anmerkung zu B.G.B. (B.R.) §. 1614 — Entw. II §. 1529 — beschlossen worden, zum Erfasse der §§. 1507, 1657 Satz 1 des Entw. I folgende Vorschriften als §. 14a in das Gef. v. 1. Juni 1870 einzustellen:

Die Entlassung eines Staatsangehörigen, der unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, kann von dem gesetzlichen Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden.

Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist nicht erforderlich, wenn der Vater oder die Mutter die Entlassung für sich und zugleich kraft elterlicher Gewalt für das Kind beantragt. Erstreckt sich der Wirkungskreis eines der Mutter bestellten Beistandes auf die Sorge für die Person des Kindes, so bedarf die Mutter in einem solchen Falle der Genehmigung des Beistandes zu dem Antrag auf Entlassung des Kindes.

(Vergl. IV S. 549 §. k und die Anm. dazu; IV S. 757 und 758 unter IX.)

Alle diese Aenderungen wurden unbeanstandet gutgeheißen.

Gef. v.
6. Juni 1870.

V. Die bei der Berathung des Familienrechts aufgeworfene Frage, ob der §. 1593 d. B.G.B. (B.R.) im Hinblick auf das Reichs-Gef. über den Unterstüßungswohnsitz v. 6. Juni 1870 Anlaß zu einem Vorbehalte gebe (IV S. 497 unter XI), wurde zur Sprache gebracht, ein Antrag jedoch nicht gestellt.

Art. 24.
Haftpflichtgef.

VI. Der Art. 24 enthält die bezüglich des Haftpflichtgef. v. 7. Juni 1871 für nöthig erachteten Aenderungen. Der Entw. nimmt eine Neufassung der §§. 3, 7, 8, 9 in Aussicht. Theilweise weitergehend sind die nachstehenden Anträge:

1. Die im Art. 24 aufzunehmenden Aenderungen des Haftpflichtgef. wie folgt festzustellen:

§. 3. Im Falle einer Körperverletzung sind zu ersetzen die Kosten der Heilung sowie der Vermögensschaden, welchen der Verletzte dadurch erleidet, daß in Folge der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten ist. Der Anspruch wird

nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Anderer dem Verletzten Unterhalt zu gewähren hat.

§. 4. Im Falle der Tödtung hat der Ersatzpflichtige die Kosten der versuchten Heilung zu ersetzen und demjenigen, welchem die Verpflichtung oblag, die Kosten der Beerdigung zu tragen, diese Kosten zu erstatten. Der Pflichtige hat auch den Schaden zu ersetzen, welchen der Getödtete dadurch erlitten hat, daß während der Krankheit seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten war.

Stand der Getödtete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnisse, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten in Folge der Tödtung das Recht auf den Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten insoweit Schadenersatz zu leisten, als der Getödtete während der muthmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde; der Anspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Anderer dem Dritten Unterhalt zu gewähren hat. Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung erzeugt, aber noch nicht geboren war. Die Vorschrift des §. 249 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) findet Anwendung.

§. 5. (Wie §. 4 des Haftpflichtges.)

§. 6. Die in den §§. 1, 2 bezeichneten Unternehmer sind nicht befugt, die Anwendung der in den §§. 1 bis 4 enthaltenen Bestimmungen zc. (wie im §. 5 des Haftpflichtges.).

§. 7. Der Schadenersatz wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit und wegen Vermehrung der Bedürfnisse des Verletzten ist für die Zukunft durch Entrichtung einer Geldrente zu leisten. Das Gleiche gilt von dem nach §. 4 Abs. 2 einem Dritten zu gewährenden Schadenersatze.

Die Vorschriften des §. 828 Abs. 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) sowie die Vorschriften des §. 293b, des §. 648 Nr. 6 und des §. 749 Abs. 3 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung. Auf die nach §. 4 Abs. 2 zu entrichtende Geldrente findet auch die Vorschrift des §. 749 Abs. 1 Nr. 2 der Civilprozeßordnung Anwendung.

§. 8. Die Forderungen auf Schadenersatz (§§. 1 bis 4) verjähren zc. (wie in dem im Art. 24 vorgesehenen §. 8, jedoch mit der Aenderung, daß statt „§. 3 Nr. 1“ gesetzt wird „§. 4 Abs. 2“).

§. 9. (Wie der im Art. 24 vorgesehene §. 9.)

2. Die §§. 3, 4, 7 des Haftpflichtges. sollen im Art. 24 wie folgt festgestellt werden:

§. 3. (Wie der im Antrag 1 vorgeschlagene §. 3.)

§. 4. Wie der im Antrag 1 vorgeschlagene §. 4, jedoch mit der Aenderung, daß der Abs. 2 lautet:

Stand der Getödtete entzogen, so findet der §. 829 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) Anwendung.

§. 7. Auf die Entschädigung finden die Vorschriften des §. 828 Abs. 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) Anwendung.

(Die Paragraphen der C.P.D., welche in dem im Antrag 1 vorgeschlagenen §. 7 Abs. 2 angeführt sind, sollen nicht hier zitiert, sondern es soll in den betreffenden Paragraphen auf das Haftpflichtgef. verwiesen werden.)

3. zu den §§. 3, 4, 7 des Haftpflichtgef. in der Fassung des Antrags 1 werden folgende Aenderungen vorgeschlagen:

der Satz 2 des §. 3, der Satz 1 Halbsatz 2 und der Satz 3 des §. 4 Abs. 2 sollen nicht aufgenommen werden;

im §. 7 soll der Abs. 2 die Fassung erhalten:

Die Vorschriften des §. 828 Abs. 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) sowie des §. 293c und des §. 648 Nr. 6 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt für die dem Verletzten zu entrichtende Geldrente von der Vorschrift des §. 749 Abs. 3 Satz 2 und für die dem Dritten zu entrichtende Geldrente von der Vorschrift des §. 749 Abs. 1 Nr. 2 der Civilprozeßordnung.

Verhältnis
der Anträge
zum Entw. u.
zum Ges.

Der §. 3 des Haftpflichtgef. ist im Entw. nur dahin geändert, daß an die Stelle des Satz 2 der Ziff. 1 die Verweisung auf den §. 723 des Entw. I d. B.G.B. (B.R. §. 829) getreten ist, (Mot. S. 136.) Der Antrag 1 zerlegt den §. 3 nach dessen beiden Ziffern in zwei selbständige Paragraphen und stellt die behandelten beiden Fälle um, so daß in dem vorgeschlagenen §. 3 von der Körperverletzung und im §. 4 von der Tödtung gehandelt wird. Maßgebend hierfür war der Vorgang der §§. 828, 829 d. B.G.B. (B.R.) und die Erwägung, daß die Folgen einer Körperverletzung denjenigen einer Tödtung vorangehen können. Im Anschluß an den bisherigen Gesetzestext sind die Kosten der Heilung bezw. der versuchten Heilung besonders hervorgehoben, während im Uebrigen die Fassung den §§. 828, 829 d. B.G.B. (B.R.) folgt. Im Schlusssatz des §. 4 wird jedoch auf die Vorschrift des §. 4 Abs. 2 (Anspruch eines unterhaltsberechtigten Dritten) der §. 249 d. B.G.B. (B.R.) — Einfluß mitwirkenden Verschuldens des Beschädigten — ausdrücklich für anwendbar erklärt. Die Anträge 2 und 3 lassen dieses Zitat weg. Im Antrag 3 ist ferner hinsichtlich der im Antrag 1 vorgeschlagenen Bestimmungen die Weglassung des Satz 2 im §. 3 und des Satz 1 Halbsatz 2 im §. 4 Abs. 2 vorgeschlagen, dies jedoch ohne sachliche Abweichung, da die betreffende Vorschrift im Antrag 3 durch das Zitat des §. 828 Abs. 4 (B.R.) im §. 7 gedeckt wird.

Als §. 5 ist im Antrag 1 der bisherige §. 4 d. Haftpflichtgef., als §. 6 der bisherige §. 5 mit der redaktionellen Aenderung eingestellt, daß die Worte „der in den §§. 1 bis 3“ ersetzt sind durch die Worte „der in den §§. 1 bis 4“.

Da der §. 6 des Haftpflichtgef. bereits aufgehoben ist (C.G. z. C.P.D. §. 13 Abs. 2 Nr. 3), so behält der bisherige §. 7 auch in den Anträgen die Ziffer 7. Inhaltlich wird er im Entw. durch die Verweisung auf den §. 724 und den §. 726 Abs. 1 des Entw. I d. B.G.B. ersetzt. Hieran schließt sich am Nächsten

der Antrag 2 an, indem er als §. 7 lediglich den Satz vorschlägt, daß auf die Entschädigung die Vorschriften des §. 828 Abs. 2, 3 d. B.G.B. (B.R.) — Rente, Vorausleistung, Sicherheitsleistung, Kapitalabfindung — Anwendung finden sollen. Der Antrag 1 bringt genauer in seinem §. 7 Abs. 1 zum Ausdruck, daß nur der Schadenersatz wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit und wegen Vermehrung der Bedürfnisse des Verletzten sowie der dem unterhaltsberechtigten Dritten zu leistende Schadenersatz, und zwar für die Zukunft, in Gestalt einer Rente zu leisten ist. Auf diese Rente werden im Abs. 2 des §. 7 die Vorschriften des §. 828 Abs. 2, 3 d. B.G.B. für entsprechend anwendbar erklärt, desgleichen die Vorschriften des §. 293 b, des §. 648 Nr. 6 und des §. 749 Abs. 3 d. C.P.D. (Variabilität des Anspruchs, vorläufige Vollstreckbarkeit des Urtheils, Beschränkung der Pfändbarkeit des Anspruchs.) Für die dem unterhaltsberechtigten Dritten zu entrichtende Geldrente soll auch der §. 749 Abs. 1 Nr. 2 d. C.P.D. (Unpfändbarkeit) gelten.¹⁾ Der

¹⁾ Die angezogenen Vorschriften der C.P.D. lauten in der in Aussicht genommenen Neufassung:

§. 293 b. Tritt im Falle der Verurtheilung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen nach dem im §. 686 Abs. 2 bezeichneten Zeitpunkt eine wesentliche Aenderung derjenigen Verhältnisse ein, welche für die Verurtheilung zur Entrichtung der Leistungen, für die Bestimmung der Höhe derselben oder der Dauer ihrer Entrichtung maßgebend waren, so ist jeder Theil berechtigt, eine entsprechende Abänderung des Urtheils zu verlangen. Die Abänderung ist nur für die Zeit nach der Erhebung der auf die Abänderung gerichteten Klage zulässig.

(Anm. zu B.R. §. 225 unter 2; Anm. zu Entw. II §. 195 unter 2.)

§. 648 Eingang. Auch ohne Antrag sind für vorläufig vollstreckbar zu erklären:

6. Urtheile, welche die Verpflichtung zur Entrichtung von Alimenter oder zur Entrichtung einer nach den §§. 828, 829 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschuldeten Geldrente aussprechen, soweit die Entrichtung für die Zeit nach der Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr zu erfolgen hat.

(Anm. zu B.R. §. 828 unter 2; vergl. Anm. zu Entw. II §. 766 unter 1.)

§. 749 Abs. 1 Eingang. Der Pfändung sind nicht unterworfen:

.

Abs. 1 Nr. 2. die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimenterforderungen und die nach §. 829 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen der Entziehung einer solchen Forderung zu entrichtende Geldrente;

Abs. 3. Der Gehalt und die Dienstbezüge der im Privatdienste dauernd angestellten Personen (§. 4 Nr. 4 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869) sind nur soweit der Pfändung unterworfen, als der Gesamtbetrag die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr übersteigt. Das Gleiche gilt von der nach §. 828 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu entrichtenden Geldrente.

(Anm. zu B.R. §. 828 unter 3 und 4; vergl. Anm. zu Entw. II §. 766 unter 2 und 3.)

Antrag 3 läßt den Abs. 1 des im Antrag 1 vorgeschlagenen §. 7 unverändert, weicht aber bezüglich des Abs. 2 (abgesehen davon, daß er den §. 828 Abs. 4 d. B.G.B. allegirt) von dem Antrag 1 in der doppelten Richtung ab, daß er einmal an Stelle des §. 293b d. C.P.D. den §. 293c d. C.P.D.¹⁾ für entsprechend anwendbar erklärt und daß er ferner die entsprechende Anwendbarkeit des §. 749 Abs. 3 Satz 2 d. C.P.D. auf den Anspruch des Verletzten beschränkt. In der letzteren Beschränkung liegt nur eine größere Genauigkeit des Ausdrucks, desgleichen ist das Zitat des §. 293b d. C.P.D. nur deswegen weggelassen, weil die direkte Anwendbarkeit dieser Vorschrift sich schon aus ihrem Wortlaut ergibt. Eine sachliche Verschiedenheit der Anträge liegt also nur in der Allegierung des §. 293c d. C.P.D., mit welcher sich der Antragsteller zu 1 einverstanden erklärte. — Die Anwendung der in den Anträgen 1, 3 angezogenen Vorschriften der C.P.D. entspricht auch der Absicht des Antrags 2, der Antragsteller war aber der Meinung, es verdiene den Vorzug, statt im §. 7 des Haftpflichtgef. auf jene Vorschriften zu verweisen, die betreffenden Paragraphen der C.P.D. selbst nach Maßgabe des §. 7 zu ergänzen.

Die im Antrag 1 vorgeschlagenen §§. 8, 9 decken sich mit den entsprechenden Vorschriften des Art. 24; die im §. 8 enthaltene Aenderung der Zitate trägt der Gestaltung der §§. 3, 4 Rechnung.

Ergebnis d.
Berathung.

Das Ergebnis der Berathung war folgendes: Die im Antrag 1 vorgeschlagenen §§. 3 und 4 wurden angenommen, jedoch gemäß dem Antrage 3, unter Ausscheidung des Satz 2 des §. 3 sowie des Satz 1 Halbsatz 2 und des Satz 3 des §. 4 Abs. 2. Die im Antrag 1 vorgeschlagenen §§. 5 und 6 wurden unbeanstandet gebilligt. Bezüglich des §. 7 gelangte Abs. 1 nach dem Antrag 1, Abs. 2 nach dem Antrage 3 zur Annahme. Die Anregung des Antragstellers zu 2, die Anwendbarkeit der im Abs. 2 angezogenen Vorschriften der C.P.D. durch eine erweiterte Fassung dieser Vorschriften selbst klarzustellen, wurde der Red.Komm. überwiesen. Der Antrag 2 war damit erledigt. Die §§. 8 und 9 gelangten nach dem Antrag 1 bezw. nach dem Entw. zur Annahme.

Mitwirkendes
Verschulden d.
Verletzten.

Die Gründe für die einzelnen Beschlüsse ergeben sich im Allgemeinen aus dem vorstehend Bemerkten. Eine längere Erörterung fand nur darüber statt, ob und inwieweit der §. 249 d. B.G.B. (B.R.) für anwendbar erklärt werden solle. Der die Anwendbarkeit dieses Paragraphen ablehnende Beschluß der Komm. beruhte auf folgenden Erwägungen der Mehrheit:

Seitens des Antragstellers zu 1 sei für die im §. 4 Abs. 2 Satz 3 gegebene Bestimmung, daß der §. 249 auf den Anspruch des unterhaltsberechtigten Dritten Anwendung finde, geltend gemacht worden, es müsse festgestellt werden,

¹⁾ Der §. 293c d. C.P.D. lautet:

Ist bei einer auf Grund der §§. 828 bis 830 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgten Verurtheilung zur Entrichtung einer Geldrente nicht auf Sicherheitsleistung erkannt, so kann der Berechtigte gleichwohl Sicherheitsleistung verlangen, wenn die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten sich erheblich verschlechtert haben; unter der gleichen Voraussetzung kann er eine Erhöhung der in dem Urtheile bestimmten Sicherheit verlangen.

(Anm. zu B.R. §. 828 unter 1; vergl. den §. 293b Abs. 2 d. C.P.D. in der Fassung der Anm. zu Entw. II §. 766 unter 3.)

daß ein mitwirkendes Verschulden des Verletzten auch in Ansehung des dem unterhaltsberechtigten Dritten zu leistenden Ertrages in Betracht komme, während die Anwendbarkeit des §. 249 bei den Ansprüchen, die dem Verletzten selbst zustehen, sich ohne Weiteres verstehe. Dem könne nicht beigetreten werden. Die Rechtsprechung habe für das Haftpflichtgef. den Satz gewonnen, daß bei der Anwendung des Gesetzes hinsichtlich des Einflusses eines mitwirkenden Verschuldens des Verletzten nicht auf die allgemeinen Grundsätze des bürgerlichen Rechtes zurückzugehen, vielmehr selbständig zu prüfen sei, ob durch das in Frage kommende Verschulden des Beschädigten der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Unfall und der Verletzung gestört werde. Es solle nach §. 2 des Gef. nicht auf ein Verschulden des Verletzten ankommen, welches seinen Grund darin habe, daß der Arbeiter in einem gewerblichen Betriebe durch das tägliche Umgehen mit der Gefahr gegen diese abgestumpft sei. So wiederholte Entscheidung des R.D.H.G. und des Reichsgerichts; vergl. auch Dernburg, preuß. Privatrecht, 4. Aufl., II §. 301 Anm. 19, 20. Bei diesen sachlich angemessenen Sätzen werde man verbleiben müssen. Dann aber sei es richtiger, den §. 249 im Haftpflichtgef. nicht zu zitiren, weil der Abs. 2 des §. 249, der eine Dilligenzpflicht aufstelle, Bedenken erzeuge, und weil der §. 249 bezüglich des Haftpflichtgef. überhaupt nur mit den Modifikationen zur Anwendung kommen könnte, die sich aus der vorstehend entwickelten Absicht der Garantievorschriften des Gesetzes ergäben.

Die Minderheit wendete hiergegen ein: Der in den bisherigen oberstgerichtlichen Entscheidungen aufgestellte und festgehaltene Satz, daß bei der Anwendung des Haftpflichtgef. die allgemeinen Grundsätze des bürgerlichen Rechtes über das mitwirkende Verschulden des Beschädigten nicht anzuwenden seien, beruhe im Grunde auf dem Bestreben, die Gefährdung fernzuhalten, welcher die Rechtseinheit beim Eindringen des Partikularrechts ausgesetzt sein würde. Sobald dem Haftpflichtgef. ein einheitliches bürgerliches Recht gegenüberstehe, werde die Rechtsprechung kein Bedenken tragen, die Vorschriften des Spezialgesetzes durch das Zurückgehen auf das gemeinsame allgemeine Recht zu vertiefen. Das Haftpflichtgef. enthalte über die Frage des mitwirkenden Verschuldens in Wahrheit nichts, die Ergebnisse aber, zu denen die Rechtsprechung gekommen sei, würden keineswegs in Frage gestellt werden, wenn man den Richter auf die dem Ermessen einen weiten Spielraum gestattende Vorschrift des §. 249 verweise. Zitiere man diese Vorschrift nicht, während andere Bestimmungen des B.G.B. angezogen werden, so lege man den Schluß nahe, das Gesetz habe das Prinzip des §. 249 aus dem Bereiche des Haftpflichtgef. gänzlich ausweisen wollen.

Das Ergebnis der Debatte, in welcher auch eine Meinungsverschiedenheit darüber zu Tage trat, ob ein mitwirkendes Verschulden des Beschädigten nur in den Fällen des §. 2 oder auch in denen des §. 1 des Haftpflichtgef. vorliegen könne, war, daß jede Allegirung des §. 249 abgelehnt wurde.

Bei der Berathung des im Antrag 1 vorgeschlagenen §. 3 wurde auf eine Anregung, die Haftpflicht auch auf den Schaden auszudehnen, welchen der Verletzte durch eine Störung in der Vorbereitung auf seinen Verurtheil erleide, erwidert, eine solche Vorschrift erscheine entbehrlich, da der §. 260 d. C.P.D. genügende Ausshilfe biete.

Art. 25.
Reichs-
beamtengef.
§. 6 Abs. 2.

VII. Dem Art. 25 wurde, einem Antrage gemäß, die Fassung gegeben:
Der §. 6 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) wird aufgehoben.

Die gestrichene Vorschrift, welche bestimmt, daß von der Abtretung des übertragungsfähigen Theiles des Dienst Einkommens eines Reichsbeamten der auszahlenden Kasse durch eine öffentliche Urkunde Nachricht zu geben sei, ist im Entw. d. C.G. durch die Verweisung auf den wesentlich dasselbe bestimmenden §. 311 des Entw. I d. B.G.B. ersetzt. Mit Rücksicht auf die allgemeine, die Spezialvorschrift vollkommen deckende Fassung der letztgedachten Vorschrift (B.N. §. 405) schien es richtiger, den §. 6 Abs. 2 d. Gef. v. 31. März 1873 zu streichen.

Art. 26.
Reichs-
militärgef.
§. 44.

VIII. Der Art. 26, welcher eine Erweiterung des Anwendungsgebiets des §. 44 des Reichsmilitärgef. v. 2. Mai 1874 enthält, wurde unbeanstandet angenommen.

Art. 27.
Reichs-
militärgef.
§. 45.

IX. Der Art. 27 wurde aus denselben Gründen wie der gleichliegende Art. 25 dahin beschloffen:

Der §. 45 Abs. 2 Satz 2 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) wird aufgehoben.

Art. 28.
Personen-
standsgef. v.
6. Febr. 1875.

X. Der Art. 28 betrifft das Reichs-Gef. v. 6. Februar 1875. Nach dem Entw. sollen die §§. 28 bis 43, 52, 53 d. Gef. gestrichen, an ihrer Stelle aber drei Ersatyparagraphen aufgenommen werden, welche zusammenfassend auf die an die Stelle getretenen Vorschriften des B.G.B. verweisen, und zwar für die §§. 28 bis 40 der §. 28, für die §§. 41 bis 43 der §. 41, für die §§. 52, 53 der §. 52. Aenderungen, meist nur redaktioneller Natur, sind ferner zu den §§. 44, 50, 55 vorgesehen. Bei der Verathung des Familienrechts sind zu dem in Rede stehenden Gesetze bereits Aenderungen der §§. 44, 50 sowie die Streichung des §. 51 beschloffen worden; vergl. die Anmerkung zu B.N. §. 1301 unter 1, 2 und 3 bezw. die übereinstimmende Anmerkung zu Entw. II §. 1225 unter 1, 2 und 3. Es lagen die Anträge vor:

1. den Art. 28 zu fassen:

Das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 33) erleidet folgende Aenderungen:

I. Die Vorschriften der §§. 28 bis 43, 51 bis 53 werden aufgehoben.

II. Die Vorschriften der §§. 44, 50, 52, 55 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 44. Für die Anordnung des Aufgebots ist jeder Standesbeamte zuständig, vor welchem nach §. 1305 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.N.) die Ehe geschlossen werden kann.

(Anm. zu B.N. §. 1301 unter 1.)

§. 50. Der Standesbeamte soll ohne Aufgebot die Eheschließung nur vornehmen, wenn ihm ärztlich bescheinigt wird,

daß die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet.

(Anm. zu B.R. §. 1301 unter 2.)

§. 52. (Wie der im Art. 28 vorgesehene §. 52.)

§. 55. (Wie der im Art. 28 vorgesehene §. 55.)

2. im Art. 28 zu bestimmen:

I. Die §§. 28 bis 40, 42, 43, 51 bis 53 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 werden aufgehoben.

II. Die §§. 41, 44, 50, 55, 69, 75, 82 werden in folgender Weise geändert:

§. 41. Für die Eheschließung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend.

§. 44. Für die Anordnung des vor der Eheschließung zu erlassenden Aufgebots *z.* (wie im §. 44 nach Antrag 1).

§. 50. (Wie §. 50 nach Antrag 1.)

§. 55. Ist eine Ehe für nichtig erklärt *z.* (wie in dem im Art. 28 vorgesehenen §. 55).

§. 69. Ein Standesbeamter, welcher unter Außerachtlassung der in dem Bürgerlichen Gesetzbuch und in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften eine Eheschließung vollzieht, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

§. 75 Abs. 1. Die Worte „nach den Vorschriften dieses Gesetzes“ werden ersetzt durch die Worte „nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs“.

§. 82. Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz und durch die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Eheschließung nicht berührt.

Gegen die Streichung der §§. 28 bis 40 erhob sich kein Widerspruch. Die Aufnahme der im Entw. aufgenommenen Ersatzvorschrift wurde für entbehrlich erachtet. Als §. 41 wurde die im Antrage 2 vorgeschlagene verweisende Vorschrift angenommen, obwohl von einer Seite für die Beibehaltung des bisherigen §. 41 geltend gemacht wurde, daß er für die im Deutschen Reiche geschlossenen Ehen von Ausländern zweckmäßig beibehalten würde. Die §§. 42, 43 wurden, als durch die §§. 1305, 1306 d. B.G.B. (B.R.) gedeckt, gestrichen. Bezüglich des §. 44 wurde die Fassung des Antrags 2 gebilligt. Der §. 50 wurde in der bereits beschlossenen Fassung des Antrags 1 eingestellt. Die Streichung des §. 51 wurde gutgeheißen, des Weiteren nach dem Entw. und den Anträgen die Streichung der durch die §§. 1302, 1303 d. B.G.B. (B.R.) gedeckten §§. 52, 53 — ohne die im Entw. vorgeschlagene Ersatzbestimmung — beschloßen. Der §. 55 wurde nach dem Entw. mit der Maßgabe angenommen, daß entsprechend dem Antrage 2 im Eingange statt „für ungültig erklärt“ zu setzen sei „für nichtig erklärt“. Die weiteren im Antrage 2 zu den §§. 69, 75, 82 vorgeschlagenen Aenderungen, welche lediglich in der Fassung dem Umstande Rechnung tragen, daß die bisher im Personenstandesges. enthaltenen Vorschriften sich künftighin zum Theile im B.G.B. finden, fanden die Billigung der Komm.

Ergebnis der
Berathung.

Anfechtungs-
gesetz.

XI. Es war weiter beantragt:

als Art. 28a die Bestimmung aufzunehmen:

In das Gesetz, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, vom 21. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 277) wird folgende Vorschrift eingefügt:

§. 3a. Hat der Erbe aus dem Nachlasse Pflichttheilsansprüche, Vermächtnisse oder Auflagen erfüllt, so kann ein Nachlassgläubiger, der im Konkursverfahren über den Nachlaß dem Empfänger der Leistung im Range vorgehen oder gleichstehen würde, die Leistung in gleicher Weise anfechten wie eine unentgeltliche Verfügung des Erben.

Eine nach den §§. 1950, 1951, 1966 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) eingetretene Beschränkung des Rechtes des Gläubigers bleibt außer Betracht, wenn der Gläubiger dem Empfänger der Leistung im Range vorgehen würde.

Die Vorschrift ist nach der Anmerkung zu B.R. §. 1994 unter IV — Entw. II §. 1891 unter IV — bei der Berathung des Erbrechts beschloffen worden; (vergl. V S. 831 und 832 unter I). Der Antrag wurde daher ohne Widerspruch angenommen.

Konsular-
gerichts-
barkeitsgef.
Hologr.
Testament.

XII. Es war ferner beantragt:

als Art. 28a die Bestimmung aufzunehmen:

In das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 197) wird folgende Vorschrift aufgestellt:

§. 3a. Testamente können in den Konsulargerichtsbezirken durch eine unter Angabe des Ortes und Tages der Ausstellung eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung des Erblassers errichtet werden. Für ein gemeinschaftliches Testament gilt die Vorschrift des §. 2241 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.).

Ein nach Abs. 1 errichtetes Testament gilt als nicht errichtet, wenn sich der Erblasser zu dauerndem Aufenthalt in das Inland begeben hat, seit seiner Ankunft im Inlande drei Monate verstrichen sind und der Erblasser noch lebt. Die Vorschriften des §. 2224 Abs. 2, 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) finden Anwendung.

(Wegen der Schutzgebiete vergl. §. 2 d. Reichs-Ges., betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1888.)

Die Berathung des Antrags wurde im Einverständnisse mit dem Antragsteller vorerst ausgesetzt.¹⁾

XIII. Auf die Art. 29, 30 bezogen sich die Anträge:

a) den Art. 29 zu fassen:

Der §. 16 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung vom 20. April 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) wird aufgehoben.

eventuell:

1) Vergl. S. 601 unter V.

Art. 29, 30.
Gef. v.
20. April 1881
§. 16 Abs. 2.
Gef. v.
17. Juni 1887
§. 18 Abs. 2.

Der §. 16 Abs. 2 c. wird dahin geändert:

Der Anspruch auf Rückstände des Wittwen- und Waisengeldes verjährt in vier Jahren. Der Beginn der Verjährung bestimmt sich nach §. 196 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.).

b) den Art. 30 zu fassen:

Der §. 18 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, vom 17. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 237) wird aufgehoben.

eventuell:

Der §. 18 Abs. 2 c. wird dahin geändert:

Der Anspruch auf Rückstände des Wittwen- und Waisengeldes verjährt in vier Jahren. Der Beginn der Verjährung bestimmt sich nach §. 196 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.).

Die Anträge a und b wurden in der prinzipialen Gestalt gebilligt; man hatte erwogen, daß durch die §§. 192, 196 d. B.G.B. (B.R.) die in dem Art. 29 und 30 vorgesehenen Spezialvorschriften vollständig gedeckt werden.

447. (S. 9185 bis 9212.)

Die Komm. wandte sich nunmehr der zweiten Berathung der bis jetzt behandelten Vorschriften des Entw. d. E.G. zu. Man einigte sich dahin, in eine Erörterung dieser Vorschriften nur insoweit einzutreten, als ein Antrag vorliege, und beschloß, einen Antrag, welcher schon früher der Beschlußfassung der gegenwärtigen Komm. unterstellt war, nur dann zum Gegenstand einer erneuten Berathung zu machen, wenn die Komm. die Wiederaufnahme der Berathung besonders beschliesse; (vergl. S. 106 im Eingange zu Prot. 410).

Revision des Entw. d. E.G.

I. Der Art. 4 lautet in der Fassung der Redaktionsvorlage:

Soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch das Bürgerliche Gesetzbuch oder durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder dieses Gesetzes.

Art. 4.
Verweisung
auf
aufgehobene
Rechtsätze.

Es war beantragt, den Art. 4 zu fassen:

Sind in einem Gesetze, das neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleibt, Vorschriften für anwendbar erklärt, welche durch das Bürgerliche Gesetzbuch oder durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, so treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder dieses Gesetzes. Für ein in Kraft bleibendes Landesgesetz gilt dies nur insoweit, als nicht aus dem Gesetze sich ein Anderes ergibt.

Dem Antrage waren die Bemerkungen beigelegt: Es handelt sich nicht bloß um Verweisungen, sondern auch um die ziemlich häufigen Fälle, in denen einzelne Vorschriften des allgemeinen Rechtes aus redaktionellen Gründen, um eine leichter faßliche Darstellung zu erzielen, in ein Spezialgesetz aufgenommen worden sind. Soweit der Art. 4 Landesgesetze zum Gegenstande hat, bezieht er